

Maria M. Wagner

### Amerikanische Nachdrucke und das Copyright der Freiligrath-Gesamtwerte\*

Bereits um die Mitte des vorigen Jahrhunderts hatten die europäischen Staaten, mit Ausnahme von Rußland und der Türkei, untereinander Verträge zum Schutz des geistigen Eigentums abgeschlossen. Bemühungen um einen internationalen Copyright-Vertrag mit den Vereinigten Staaten jedoch zogen sich bis gegen Ende des neunzehnten Jahrhunderts hin. Die Ursachen hiefür, sowie die daraus resultierenden Folgen für die deutsche Buchproduktion diesseits und jenseits des Atlantiks sind Gegenstand dieser Abhandlung und werden durch bisher unveröffentlichtes Material belegt.

Die Nachfrage nach deutscher Literatur in den Vereinigten Staaten war eine selbstverständliche Folge der seit 1830 stets steigenden Zahl der Einwanderer aus Deutschland. Während in früheren Zeiten fast ausschließlich bäuerliche, am Buche wenig interessierte Deutsche einwanderten, brachte das neunzehnte Jahrhundert eine bedeutende Zahl von Intellektuellen ins Land, und die große Masse der Einwanderer war lesefreundlicher als ihre Vorgänger. Der Buchhändler mußte zu neuen Verkaufsmethoden außerhalb des städtischen Buchladens greifen und mußte vor allem billige Ware bieten. Der Preis der Importe war jedoch zu hoch und erwies sich für eine Breitenwirkung ungünstig. Diese Lücke im Markt erkennend, beschloßen einige deutschamerikanische Buchhändler, den Nachdruck vor allem der Klassiker aufzunehmen.

So ließ der Buchhändler Friedrich Wilhelm Thomas in Philadelphia folgenden Aufruf durch die deutschen Zeitungen Amerikas gehen, worin er den Begriff "Büchermonopol" anstelle von "Verlagsrecht" setzt und diesem die Vorteile des Nachdrucks entgegenstellt.

An die deutsche Bevölkerung Amerikas.

Durch meine Bestrebungen, den classischen deutschen Werken in Amerika eine allgemeine Verbreitung zu verschaffen, ist der engherzige Neid einiger hiesigen sogenannten Bücher-Importeurs rege geworden, der sie zu allen möglichen Anstrengungen und Machinationen veranlaßte deutsches Büchermonopol auch hier in Amerika einzuführen. . . .

Es ist schon öfters von mir darauf hingewiesen worden, daß nach den eigenthümlichen Verhältnissen dieses Landes, das in wissenschaftlicher Beziehung noch in seiner ersten Entwicklung begriffen ist, die Verbreitung guter Volksbücher nur dann möglich ist, wenn solche hier publicirt werden. . . . Ein weiterer Vortheil, der durch Publikationen deutscher Bücher erzielt wird, ist der, daß bedeutende Geldsummen dem Lande erhalten werden, die sonst für importirte Bücher verschickt werden müssen, und daß mancher Setzer, Drucker usw. dadurch Beschäftigung findet, der sich sonst vergebens nach Arbeit in seinem Fache umsehen würde, und schon aus dem Grunde allein sollten alle deutschen Buchdrucker der Ver. St. es sich zur Aufgabe machen, die besseren deutschen Schriften zu reproduciren, selbst wenn dabei nur die Herstellungskosten gedeckt werden.

F. W. Thomas,  
Verlags-Buchhändler und Herausgeber  
der "Freien Presse" in Philadelphia.<sup>1</sup>

Deutsche Unterhaltungsliteratur, allen voran Kotzebues Werke, wurde bereits um 1800 nachgedruckt.<sup>2</sup> Im Jahre 1845 begann Thomas mit der Herausgabe von Schillers Gedichten, es folgten Goethes Gedichte, dann die Dramen Schillers, Lessings und Goethes, später die Werke Zschokkes, Hauffs, usw. Humboldts *Kosmos* wurde in größeren Auflagen in den Vereinigten Staaten abgesetzt als die Originalausgabe in Deutschland. Thomas' Zeitgenossen priesen ihn für den Dienst, den er seinen Mitbürgern geleistet hatte:

Thomas hat durch die Einführung dieser Werke bei dem deutsch-amerikanischen Publikum zur Bildung des deutschen Elements in den Vereinigten Staaten unendlich viel beigetragen. . . . Durch seine billigen Klassiker Ausgaben, deren Bahnbrecher er war, leistete er der Erhaltung und Veredlung der deutschen Sprache in Amerika die wesentlichsten Dienste.<sup>3</sup>

Dem Beispiel Thomas' folgten bald andere Buchhändler und sie begannen, sich gegenseitig Konkurrenz zu machen.

Die Verleger der Originalausgaben in Deutschland setzten sich gegen dieses Nachdruckgeschäft zur Wehr. Als Herausgeber der meisten Klassiker war vor allem die J. G. Cotta'sche Verlagsbuchhandlung betroffen. Das einzige wirksame Gegenmittel, das Cotta zur Verfügung stand, war, seine Bücher zu demselben Preis anzubieten, für den die Nachdrucker in Amerika verkauften. Und das tat Cotta auch. Er besaß in dem ehemaligen deutschen Buchhändler Eduard Pelz, dem er für laufende Mitteilungen Honorar bezahlte,<sup>4</sup> einen ergebenen Berichtstatter, der Cotta anfeuerte, sich aggressiver in der Angelegenheit einzusetzen. Denn die deutsche Presse Amerikas, die auch unbekümmert Artikel, Aufsätze, Feuilletons usw. aus deutschen Zeitungen abdruckte, stand einmütig auf seiten der Nachdrucker. Die herrschende Stimmung zeigen die vielen von Pelz an Cotta gesandten Zeitungsauschnitte:

[Aus dem "Phoenix aus Nordwesten" in Oshkosh am Winnebago See.]

. . . Cotta, der mit Hilfe des polizeilichen Bundestages in Frankfurt die Ausgabe von "Schiller" für das deutsche Publikum so überaus verteuert hielt, daß kaum die Mittelklasse sich das Werk anschaffte, wünscht sein Monopol auch über Amerika auszudehnen. Hier hat er keinen Bundestag. Dafür hat er aber andere Polizeimaneuvres und findet Polizeigesichter dazu. Er ruiniert einfach jeden muthigen amerikanischen Buchhändler, der seine Ausgaben nachdruckt, auf dem Gewerbswege und dazu findet er selbst unter den Buchhändlern Polizeihände genug! Ist es dem Herrn Cotta erst gelungen, die amerikanische Druckerwelt einzuschüchtern, so schraubt er seine Preise wieder doppelt in die Höhe und macht immer noch ein erkleckliches Profitchen bei seiner Operation. Wir bleiben daher—da wir hier in Amerika kein Frankfurter Bundespolizeirecht dulden dürfen—bei dem schon oft ausgesprochenen Rathe stehen:

"Man kaufe keine polizeiliche Cotta Ausgabe, sondern eine patriotische Thomas Ausgabe!"<sup>5</sup>

Noch feindlicher äußerte sich ein Blatt aus Preston in Kanada: "Der durch Schiller's Werke reich gewordene Hofrath Cotta in Stuttgart berstet vor Habsucht, daß Hr. Thomas Schiller's und Göthe's Werke wohlfeiler liefert als er, der gottbegnadigte Fürstendiener."<sup>6</sup>

Eduard Pelz versuchte vergeblich, diese Angriffe zu entschärfen, indem er in deutschamerikanischen Blättern Artikel veröffentlichte, die Cottas Anrechte beweisen sollten. Ausführlich schreibt er über das Verlagsrecht als "moralische Verpflichtung", das heißt, daß in Ermangelung internationaler Gesetze das vom Verleger erworbene Recht im Ausland respektiert werde. Im Gegensatz zu Pelz, der die Ansprüche des Verlegers verteidigte, vertraten die Zeitungen die Rechte des Schriftstellers. Die *New Yorker Criminalzeitung* (trotz ihres irreführenden Namens das bedeutendste deutsche Literaturblatt Amerikas), öffnete ihre Spalten für diese Debatte. Pelz zeichnete seine Artikel als "Literaturfreund". Das letzte Wort dazu sprach aber immer die Redaktion:

Wir sind weit davon entfernt, in allen Punkten mit dem Herrn Einsender übereinzustimmen. . . . Es kommt darauf an, daß dem Publikum billige Ausgaben geboten werden und daß der Verfasser dabei nicht zu kurz kommt. Es möge daher eine gesetzliche Regelung dahin eintreten: daß Niemandem der Druck eines Werkes gestattet werde ohne sich mit dem Verfasser oder seinen nächsten Erben verständigt zu haben. Weiter darf der Schutz sich nicht erstrecken. So lange ein solches Gesetz nicht existirt, muß die Billigkeit dessen Stelle einnehmen, und wir wiederholen, daß nur unter dieser Bedingung der Nachdruck auf die Unterstützung der Presse Anspruch hat. Was nun endlich die Werke Göthes und Schillers betrifft, so dürfen dieselben nachgerade als das unbedingte Eigenthum des Volkes betrachtet und einer durchaus schrankenlosen Concurrenz übergeben werden. Schon der Absatz in Deutschland muß den Verleger befähigen, seine Generosität gegen die Erben Schillers fortzusetzen. Außerdem aber ist zu bedenken, daß er den Druck dort billiger herzustellen vermag, als es hier möglich ist, sich also der hiesigen Concurrenz gegenüber immer noch im Vortheil befindet.

D. Red.<sup>7</sup>

Eduard Pelz fuhr fort, Cotta zu drängen, mehr Mittel zur Verfügung zu stellen, damit er seinen Feldzug in größerem Maßstab und mit weiterer Verbreitung führen könne. Cotta war hiezu aber nicht bereit:

(An)

Eduard Pelz, New York

Stuttgart, 21. 10. 1855.

Verehrtester,

.....

Welches Vertrauen kann man zu Menschen und Zuständen fassen, die man so kennen lernt, wie wir sie durch die zu uns gesandten Zeitungsausschnitte kennen lernen, und zum Theil in Geschäften kennen gelernt haben.

Gegen Gemeinheit, Lüge, abgeschmackt dumme Verdächtigungen, wie sie sich in diesen Artikeln ausdrücken, läßt sich auch nichts sagen. Denn wenn die Deutschen dort nicht gescheidt genug sind, die wohlfeileren und schöneren Ausgaben die wir hinübersenden, wohlfeiler und schöner zu finden als die dortigen, wenn sie aus dummem americanischem Patriotismus den americanischen Nachdruck kaufen, und den besseren deutschen liegen lassen, damit also die Schriftsteller ihres Mutterlandes bestehlen helfen, so läßt sich hingegen nur von dem predigen der gerne leeres Stroh drischt. . . .

Dagegen können Sie sicher sein, daß ich auf dem einmal betretenen Wege energisch fortfahren werde (wie ich schon mit Humboldt KOSMOS bewiese) und wäre es nur damit die dortigen Nachdrucker einige Zahnlucken bekommen und sich von dem dummen Fürstenknecht Cotta endlich ein richtiges Bild machen als die Zeitungslügen eines vormalen. . . .

Dagegen verbreitet sich in Deutschland allgemein eine Stimmung gegen die americanische Piraterie jetzt schon und immer mehr und mehr die dem Sterns Banner Ehre, Heil und Segen verspricht, und bald in deutschen Zeitungen seinen Ausdruck finden wird. . . .

Vivat die ehrenwerthen Freunde Weik und Thomas!<sup>18</sup>

Dieser Brief Cottas erweckt den Eindruck, daß er in dem nun über zehn Jahre sich erstreckenden Kampf resigniert hatte, bzw. sich mit den geringeren Einkünften, die aus den ihm aufgezwungenen niedrigeren Preisen erwachsen, zufrieden gab. Drei Jahre später aber erhielt er, anscheinend völlig unerwartet, den folgenden Brief Freiligraths und ein beigefügtes Flugblatt des Verlegers Friedrich Gerhard aus New York. Damit ergab sich nun eine neue Situation. Der daraus erwachsende Prinzipienstreit geht aus dem hier folgenden Schriftverkehr zwischen Cotta und Freiligrath anschaulich hervor. Gerhard und andere Verleger hielten sich an den seinerzeitigen Vorschlag der *New Yorker Criminalzeitung*, daß die Nachdrucker sich mit dem Verfasser über den beabsichtigten Nachdruck verständigen sollten. Obwohl hiezu keine gesetzliche Verpflichtung vorlag, gewannen die Nachdrucker durch diesen Schritt das Ansehen von Anständigkeit und Redlichkeit.

#### Ankündigung

Wo gäbe es wohl Deutsche, denen der Name Ferdinand Freiligrath nicht werth wäre, und die sich nicht schon oft an den Schöpfungen dieses begeisterten Dichters erwärmt, und gewünscht hätten, seine Werke zu besitzen. Aber eine Gesamtausgabe von

### Freiligrath's Werken

existirte bisher nicht, und es gereicht mir deshalb zur Freude, den in den Vereinigten Staaten lebenden Deutschen die Mittheilung machen zu können, daß ich eben von dem Dichter das ausschließliche Verlagsrecht der Gesamtausgabe seiner sämtlichen poetischen Werke erworben habe. Diese Nachricht wird von allen Deutschen in Ost, West, Süd und Nord mit Freude begrüßt werden; denn Freiligrath's Name ist in allen Ländern der Erde, wo Deutsche leben, genannt und geehrt, und seine Gedichte werden in dem bescheidenen Stübchen des Arbeiters, wie in dem Salon des Reichen mit gleicher Freude und Bewunderung gelesen. Freiligrath ist der erste deutsche Dichter, dessen sämtliche Werke diesseits des Oceans in der Original-Ausgabe erscheinen, und die erst hier ihre eigentliche Heimath finden.

Die Ausgabe wird, wie erwähnt, Freiligrath's sämtliche poetische Schriften, und also auch alles bisher noch Ungedruckte enthalten und in sauberster Ausstattung in Octav-Format in 50 Wochen-Lieferungen a 15 Cents, zahlbar bei Empfang, erscheinen. . . .

New York, den 1. Mai 1858.

Friedr. Gerhard.

London, 8. Juni 1858.

Verehrliche J. G. Cotta'sche Buchhandlung Stuttgart

Mit Geschäften überhäuft komme ich erst heute dazu, Ihnen die nachstehende Mittheilung zu machen.

Herr Friedr. Gerhard, deutscher Verleger in New York, schrieb mir im verwichenen Monat April, daß *zwei* Wiederdrucke meiner *sämtlichen* poetischen Schriften in Amerika zu erwarten seien. Die eine davon beabsichtige er selbst. Er bot mir gleichzeitig eine sehr anständige Tantieme von der durch ihn zu veranstaltenden Ausgabe an, mit der Bedingung jedoch, daß ich letztere durch das nachstehende, vom hiesigen amerikanischen Consul zu beglaubigende Certificat sanctionire:

This is to certify that Friedrich Gerhard of New York has been only authorized by me to publish in the United States of America a Complete Edition of my Poetical Works in the German language, and that I transferred and hereby transfer to the said Friedrich Gerhard all my right, title and interest in said Edition.

Es war nunmehr der Fall eingetreten, den ich längst vorausgesehen, nachdem Sie meine vor drei Jahren mehrfach geäußerte Bitte, selbst eine Ausgabe meiner sämtlichen Sachen für Amerika veranstalten zu wollen, ablehnen zu müssen geglaubt hatten. Meine Lage war nun diese:

*Entweder:* Ich wies Herrn Gerhard's Antrag zurück, und erreichte dadurch nichts, als daß ich mir selbst empfindlich schadete, Ihnen aber auch nicht im Allerefernsten nützte.

*Oder:* Ich that, was Herr Gerhard wünschte, - sicherte mir dadurch einen namhaften Nutzen, - u. benachtheiligte den Absatz des Restes der nach Amerika geschickten Exemplare unserer Einzelausgabe "Gedichte" in keiner Weise mehr, als ich durch Nichteingehen auf Herrn Gerhards Vorschlag gethan haben würde.

Dazu hatte ich in Erwägung zu ziehen, daß Sie selbst, nach Ihren jüngsten Mittheilungen, kaum noch daran dachten, den Verkauf meiner "Gedichte" in Amerika irgendwie ferner pouffiren zu können. Das Opfer des unentgeltlichen Abdrucks von 600 Exemplaren, das ich Ihnen vor jetzt drei Jahren brachte, hat in keiner Weise den erhofften Erfolg

gehabt, und Ihre mündliche Andeutung, daß Sie nur "vor der Hand" die noch in Amerika lagernden Exemplare nicht zurückkommen lassen wollten, zeigte mir deutlich genug, daß Sie die Schlacht, wenigstens was *meine* Schriften betrifft, verloren gaben, und daß der amerikanische Markt ein Feld ist, auf das Sie Ihre von der Heimath willig anerkannte bibliopolische Suprematur nicht auszudehnen im Stande sind. Denn nicht die Unbeliebtheit meiner Schriften kann es sein, die jenes ungünstige Resultat hervorgerufen hat. Dagegen spricht der Umstand des jetzt bevorstehenden zweifachen Amerikanischen Wiederdrucks. Dagegen spricht ferner der Umstand, daß Hr. Gerhard gleich für den Anfang 5000 Exemplare drucken läßt, und diese Zahl nur als ein Minimum des innerhalb des nächsten Jahres mit Sicherheit abzusetzenden Quantums betrachtet.

Alles reichlich erwogen, u. nachdem ich überdies den Rath der ehrenhaften hier etablirten deutschen Buchhändlerfirma (u.a. d. Hrn. Williams & Norgate) eingeholt, bin ich zu dem Entschluß gelangt, dem Wunsche des Hrn. Gerhard willfahren zu sollen. Durch ein entgegengesetztes Verfahren, ich wiederhole es, würde ich Ihnen nicht genützt, mir aber wesentlich geschadet haben. Denn wir dürfen nicht vergessen, daß Sie, gleich mir selbst, in Amerika rechtlos sind, und daß, was mir jetzt aus gutem Willen geboten wird, eben nur guter Wille und Courtoisie ist. Von einem *Schutze*, den meine eingangs erwähnte Erklärung dem Herrn Gerhard zu gewähren im Stande wäre, kann, so lange ich nicht selbst amerikanischer Bürger bin, füglich nicht die Rede sein. Sie gibt ihm nur einen gewissen Vorzug vor sonst in Amerika unternommenen oder zu unternehmenden Gesamtausgaben meiner Schriften, ohne natürlich den Rechten jeder aus Deutschland importirten Edition meiner einzelnen Sachen auch nur entfernt nahe zu treten.

Ich habe also keine Umstände genommen, Herrn Gerhard die gewünschte Erklärung zu geben, und er wird daraufhin seine Operationen bereits begonnen haben. Ich verfehle nicht, dies zu Ihrer Kenntniss zu bringen, und bitte Sie, Ihrerseits Bemerkung davon nehmen zu wollen.

Ich bin wahrscheinlich der erste deutsche Autor, der in dieser Weise mit Amerika in directe Relation getreten ist. Und es würde mich freuen, wenn mein Beispiel Nachahmung fände. Schon des Princip willens. Deutsche Bevölkerung und deutsches Bildungsbedürfnis wachsen mit jedem Tag in Amerika; der Buchhandel der Heimath zeigt sich unvermögend, diesem Bedürfnis in vollem Umfang gerecht zu werden; amerikanischer Nachdruck energisch u. mit der den Verhältnissen drüben entsprechenden Großartigkeit betrieben, muß, bis Deutsch-Amerika eine eigene Literatur hat, (u. zum Theil auch später noch, denn die Literatur der alten Heimath bleibt ja geistiges Eigenthum auch des Ausgewanderten), an die Stelle treten: warum soll denn, da die Dinge einmal nicht aufzuhalten sind, dem deutschen Schriftsteller nicht ebensowohl der Vortheil eines von der Geschichte wie aus dem Boden gestampften, fern von der Heimath, nach der Bildung der Heimath heißhungrigen großen Publikums zu Gute kommen dürfen, wie seit Jahren schon, unter analogen Verhältnissen, dem englischen? Tennyson bezieht Tantiemen von seinem amerikanischen Nachdrucker, . . . Longfellow eben solche von seinem englischen Verleger, ohne daß Ticknow in Boston darüber murrte. Es versteht sich das eben von selbst, - ganz so von selbst, wie daß Thackeray, Dickens und Bulwer Herrn Tauchnitz in

Leipzig zum Wiederdruck ihrer Schriften für Deutschland autorisieren, ohne daß Herr Blackwood oder Bradbury & Evans gegen ein solches Verfahren protestieren,—und protestieren können.

In Deutschland kann die Ausgabe des Herrn Gerhard natürlich *nicht* verkauft werden. Dazu hat er meine Sanktion *nicht*. Überdies ist sie zwiefach in Deutschland verboten: Einmal als Nachdruck, und dann, weil sie meine sämtlichen revolutionären Poesien in sich schließt. Der Verkauf der deutschen Einzelausgaben meiner Schriften in Deutschland selbst, d.h. auf dem Boden, auf dem er seit jetzt zwanzig Jahren vorzugsweise, um nicht zu sagen, ausschließlich, stattgefunden hat, ist also in keiner Weise gefährdet.

Hochachtungsvoll  
Ihr ergebener FFreiligrath<sup>9</sup>

Freiligrath ging es also um drei Dinge:

Erstens begrüßte er die unerwartete "sehr anständige Tantieme", die ihm als spärlich bezahlten Kontoristen in London zum Unterhalt seiner vielköpfigen Familie sehr gelegen kam.

Zweitens ging nun sein seit Jahren gehegter Wunsch in Erfüllung, seine Schriften als "Gesammelte Werke" veröffentlicht zu sehen.

Drittens war es nicht nur eine Nachschrift zu persönlichen Vorteilen, wenn Freiligrath neu formuliert und ergänzt, was bereits in Thomas' Aufruf enthalten war. Er stimmte mit der Auffassung deutschamerikanischer Buchhändler überein, daß die Erhaltung deutscher Sprache und Kultur in den Vereinigten Staaten am besten durch amerikanischen Nachdruck erzielt würde. Durch seinen Schritt wollte er andern deutschen Schriftstellern ein Beispiel zur Nachfolge setzen.

Freiligrath urteilte nach den realen Gegebenheiten, die in Amerika existierten, wenn er behauptet, daß die Zustimmung, die er Gerhard erteilt hatte, auf Cottas Ansprüche keinen Einfluß hatte. Denn der Nachdruck hätte auch ohne Freiligraths Sanktion stattgefunden. Der Verleger Gerhard hielt sich nur an das ungeschriebene Gesetz der "Billigkeit", wie es die *New Yorker Criminalzeitung* seinerzeit vorgeschlagen hatte, worauf nur der Verfasser, nicht aber der Verleger Anspruch hatte. Diese "Billigkeit" befürwortete auch der Schriftleiter der *Illinois Staatszeitung*, Hermann Raster. Er hatte um dieselbe Zeit den Nachdruck amerikanischer Werke zwischen amerikanischen Autoren und deutschen Verlegern vermittelt. Aus dieser Erfahrung berichtet er, daß "das Honorar, welches Herr Bryant erhielt, aus zwei ungebundenen(!) Exemplaren des Nachdrucks seiner Gedichte bestand". Und Raster gibt zu bedenken, daß deutsche Verleger ihren Autoren keinen Heller an zusätzlichem Honorar für den Absatz ihrer Werke in Amerika bezahlten. Im Vergleich dazu erscheinen die amerikanischen Verleger generös.<sup>10</sup>

Freiligrath hatte von mehreren Seiten Rat eingeholt, um sich über die Rechtslage Gewißheit zu verschaffen. Er betrachtete seinen Vertrag mit Cotta begrenzt auf den deutschen Bereich, wo der Vertrag gesetzlich verankert war. In den Vereinigten Staaten besaß dieser Vertrag keine Gültigkeit. Cotta hingegen berief sich auf das deutsche Gesetz, unter dessen Schutz der Vertrag abgeschlossen worden war. Er verwies

darauf, daß in diesem Kontrakt keine "Ausnahmen" aufgenommen worden waren und meint damit wohl eine etwaige Beschränkung auf den deutschen Raum. Man spürt aus Cottas Antwortschreiben den kochenden Zorn sowohl über Freiligraths Entscheidung, als auch über die Auffassung die dazu führte. Denn sie ist verwandt mit jenem "dummen americanischen Patriotismus", der Cotta schon früher erzürnt hatte.

(An)  
Ferd. Freiligrath Esqu., London  
Euer Wohlgeboren

Stuttgart, den 22. Dez. 1858.

Schreiben vom 8. Juni womit Sie uns ohne viel Umstände ankündigen: daß Sie Herrn Gerhard in New York Erlaubniß gegeben haben Ihre Werke in N. America zu drucken, wollten wir erst beantworten, nachdem uns Belege darüber zugekommen in welcher Ausdehnung jenes Zugeständniß von Ihnen ertheilt und wie solches benutzt worden ist. Wir haben nunmehr Circulare und Ankündigungen Ihres neuen Verlegers erhalten und aus denselben ersehen, daß nicht nur alle Sorten von Amerikanischem Puff in Bewegung gesetzt worden - hierauf mußten wir ja im Voraus gefaßt sein - sondern auch daß Gerhard sich zu der Frechheit autorisirt hält, als "der erste und alleinige Besitzer des Verlagsrechtes Ihrer sämtlichen poetischen Werke für *America und Europa*" aufzutreten. Ein Beleg folgt hiebei. Das ist uns doch zu stark und wir sind unsern eigenen Interessen, wie denen des gesammten deutschen Buchhandels schuldig, um so entschiedener dagegen aufzutreten, als Sie die Zuversicht haben Ihre Handlungsweise nicht etwa als verzeihliche (oder unverzeihliche) Ausnahme von Herkommen und Ehrenhaftigkeit, sondern als ein vorleuchtendes Beispiel für deutsche Autoren aufzustellen.

Unser gegenseitiges Verhältniß ist Folgendes:

Wir sind durch Verträge die Besitzer des Verlagsrechtes Ihrer sämtlichen poetischen Werke mit einziger Ausnahme der paar Bogen politischer Gedichte. Da wir die Bedingungen dieser Verträge aufs Vollständigste erfüllt haben - und mehr als das - so wird Ihnen selbst nicht einfallen, deren fortdauernde Gültigkeit in irgend einer Weise zu beanstanden. In diesen Verträgen ist keinerlei Ausnahme vorgesehen; sie bestehen für die Gedichte seit langen Jahren und wurden für spätere Werke immer in derselben Form erneuert es kann also gar kein Zweifel möglich darüber sein, daß Niemand außer uns das Recht haben oder ertheilen kann Ihre poetischen Schriften zu drucken. Sie selbst so wenig als irgend ein Dritter, denn man darf Manuscript und Copyright so wenig zweimal verkaufen, als einen Rock oder eine Liegenschaft.

[D]aß wir dieses Recht auch für America besitzen und geltend machen, weiß Niemand besser als Sie, denn wir haben auf Ihren Wunsch im gemeinsamen Interesse und unter besondern Modificationen in Betreff des Honorares, Ausgaben mit specieller Rücksicht auf den Absatz in America veranstaltet und . . . Vorräthe derselben unverkauft in America liegen. . . .

Also: weil es schien, daß uns der Kampf in America sauer worden, deßwegen hielten Sie für gut zum Feinde überzugehen? Also weil Banditen den von Ihnen ausgeliehenen Acker verwüsten, und, wie Sie glauben, Ihr Pächter nicht stark genug ist sich ihrer zu erwehren, deßwegen strecken Sie die Hand aus - nicht etwa ihm zu helfen oder gar einen Theil des Pachtstillings zurückzugeben - nein Sie drücken des



Banditen Hand und sichern sich einen namhaften Nutzen!! Wenn das nicht des Pudels Gründe waren, als er es vorzog die Bratwürste mitzuspeisen statt sie zu vertheidigen so verstehen wir eben nichts von solchen Situationen.

Aber was gibt Ihnen ein Recht mit solcher Zuversicht zu behaupten, das Terrain in America sei für uns verloren? Wir haben etwas bestimmtere Rapporte zur Hand und versichern, daß im Ganzen und Großen alles für uns gewonnen ist. Nicht nur ist den Piraten, welche unsern Verlag angegriffen haben jede Möglichkeit eines Gewinnes entzogen und damit die Lust zu weiteren Versuchen aufs Gründlichste benommen worden, sondern wir haben auch Tausende von Exemplaren von Schiller's, Göthe's, Lessing's Humboldt's usw. Werken nach America abgesetzt und, was mehr als das Alles ist, der Verkauf von anderen deutschen Büchern hat sich in ein paar Jahren außerordentlich vermehrt und die Vereinigten Staaten sind für uns eine Absatzquelle geworden, welcher bei jeder neuen Unternehmung ernstliche Rechnung getragen wird. Freilich, Ihre Gedichte wurden nicht in Tausenden verkauft und das berechtigt Sie über Alles andere ohne Weiteres den Stab zu brechen! Wir haben uns über die Absatzfähigkeit derselben in America von allen Anfang an so ausgesprochen wie die Erfahrung ausgewiesen hat und wie es sich bei Gerhard's Unternehmen nochmals herausstellen wird, und wenn er noch so viele Uhren, Pretiosen und Windbeutelei daranhängt. Bei einer Bevölkerung wie der deutschen in America, die zu Neunzehnthellen aus Bauern zu einem Zehnthel aus Europamüden Flüchtlingen besteht, die in dem allgemeinen Treibjagen nach materiellem Gewinn und Genuß mitbefangen und überdieß *genöthigt* ist Englische Sprache und Literatur in sich aufzunehmen kann unmöglich viel Sinn und Geld für deutsche contemplative Lyrik gefunden werden.

Gerhard denkt anders. Er wird es bezahlen und Sie werden mitbezahlen, denn wenn Sie je einen Dollar Honorar aus America bekommen, so werden zehn dafür bei Ihrem deutschen Verleger abzurechnen sein.

Der Nachdruck deutscher Bücher - wenigstens unseres Verlages - wird in kürzester Frist zu Ende sein dafür stehen wir gut. Noch sicherer aber ist, daß die deutschen Schriftsteller Ihrem Beispiel nicht folgen werden. Es besteht Gottlob noch so viel Ehrenhaftigkeit in Deutschland daß Vertragsbruch zu der seltenen Ausnahme gehört, den Wenigen aber die etwa Lust verspüren möchten an den "aus dem Boden gestampften" Tantiemen mitzugenießen soll Ihr Beispiel zum abschreckenden gemacht werden.

Wir hätten das einfachste Mittel in der Hand uns für eine so muthwillige Beeinträchtigung wohlervorbener Rechte und Interessen volle Genugthuung zu verschaffen; wir dürfen Sie nur für allen Schaden verantwortlich machen und so lange kein Honorar für neue Auflagen Ihrer Werke bezahlen bis wir bei Heller und Pfennig gedeckt wären. Die Gerichte könnten wir anrufen oder auch Sie; wie das Urtheil fallen müßte, darüber können Sie selbst nicht im Zweifel sein. Mit dem Honorar aus Deutschland hätte es für alle Fälle für Ihre Lebenszeit ein Ende. Selbsthilfe dieser Art ist nicht unsere Sache und wir möchten lieber den Indianern und Sqatters im fernen Westen überlassen sich auf diese Weise über Eigenthumsrecht zu belehren.

Aber wir haben die Pflicht gegen den ganzen deutschen Verlagshandel ähnliche Eingriffe in seine Rechte für immer abzuwehren.

Wenn Ihnen daher jenes Verfahren zu hart scheint so lassen wir Ihnen die Wahl ob Sie:

im deutschen Buchhändler Börsenblatt und 3 Englischen, Amerikanischen und deutschen Zeitungen welche wir bezeichnen, erklären wollen, daß Gerhard sich lügnerisch für den Besitzer des Verlagsrechtes Ihrer Werke für Europa ausbe, daß Sie aber irrthümlich und in Verkennung unseres ausschließlichen Rechtes ihn zu einer Ausgabe *nur für America* autorisirt haben und daß wir auf Ihr Ersuchen unter der Bedingung genehmigen, daß Exemplare welche nach Europa gebracht werden dort als Nachdruck zu behandeln und zu verfolgen seien.

Als Ersatz für den uns widerrechtlich entzogenen außereuropäischen Markt verlangen wir von Gerhard oder Ihnen Fl 2000, die wir dem deutschen Hospital in London bestimmen.

Oder endlich Sie übergeben Ihr Verlagsrecht für Deutschland einer andern Handlung und kaufen uns zu diesem Ende sämmtliche auf unserm Lager befindlichen Vorräthe zum Buchhändler Netto Preise ab. Für das Verlagsrecht selbst verlangen wir nichts, da uns ganz aufrichtig gesprochen, nach allen bisherigen Vorgängen die Lust dazu ganz und gar benommen ist.

Ein Verzeichniß der Vorräthe liegt bei.<sup>11</sup>

Cotta übersieht ganz, daß die Vereinigten Staaten um diese Zeit keine internationalen Copyright-Verträge eingegangen waren. Der Verlagsvertrag zwischen ihm und Freiligrath beruhte auf dem Gesetz, das für den Bereich damals existierenden Copyrights für deutsche Länder Gültigkeit besaß. Um Rechtsbeistand gebeten, gab Friedrich Kapp deutschen Verlegern einmal folgende Auskunft: "Die deutschen Gesetze gelten hier nicht. Es ist aber eine mehr als naive Erwartung, daß eine Bevölkerung, die von der Heimath ausgestoßen ist, noch jenseits des Oceans Gesetze beobachten soll, welche den Bildungsinteressen der Ausgewanderten hemmend in den Weg treten."<sup>12</sup> Georg Cotta aber war der Meinung, daß ein mit ihm geschlossener Vertrag universelle Gültigkeit besitze. Er urteilt aus seiner Unkenntnis amerikanischer Verhältnisse: Die überseeischen Werbemethoden sind ihm verpönt, amerikanische Geschäftsverhältnisse ein Greuel, bzw. "Windbeutelei". Die Zustände in Amerika sind für ihn gekennzeichnet von "dem allgemeinen Treibjagen nach materiellem Gewinn und Genuß". Die deutschen Revolutionäre, die für eine demokratische Verfassung in Deutschland gekämpft hatten und dann nach Amerika geflohen waren, bezeichnet er als "Europamüde Flüchtlinge".

Georg Cotta ging es aber nicht allein um verlorene Einkünfte. Er betrachtete sich vielmehr als Vertreter des gesamten deutschen Verlagshandels, für dessen vermeintliche Rechte er sich auf internationaler Ebene einzusetzen versuchte. Denn die deutschen Verleger unterließen es nicht, auch im außerdeutschen Raum Ansprüche zu erheben. So schreibt zum Beispiel Mathilde Anneke aus der Praxis ihrer schriftstellerischen Erfahrung: "Leider sind die hiesigen Buchhändler hier jetzt auch so schlau geworden, in ihren Kontrakten von vornherein die Klausel zu machen: 'Das Recht des Verlags wird übergeben für Europa und Amerika.' Ich war in meinem Vertrag mit Costenoble vorbeigeschlüpft, aber hinterher kam er brieflich damit."<sup>13</sup> Durch solche Klau-

seln konnten Verleger wohl eventuelle zusätzliche Einkünfte ihrer Autoren unterbinden, auf den Nachdruck selbst hatten diese Begrenzungen jedoch keinen Einfluß. Der amerikanische Nachdrucker war ihnen nicht unterworfen. Wie sehr ein Verleger jedoch seinen Autor in der Hand hatte, macht der obige Brief Cottas besonders deutlich.

Aber trotz Cottas autoritärem Auftreten kamen jene *Gesammelten Werke*<sup>14</sup> in Amerika zustande, als von dem ersten deutschen Dichter, "dessen sämtliche Werke diesseits des Oceans in der Original-Ausgabe erscheinen." Und Freiligrath schrieb am 1. Mai 1859 an Karl Elze in Edinburgh, daß zu seiner Freude nun auch der letzte Band der Gesamtausgabe eingetroffen sei.<sup>15</sup> Cotta war dieser Tatsache gegenüber machtlos. Nun ging es ihm vor allem darum, daß diese *Gesammelten Werke* Freiligraths nicht nach Deutschland exportiert wurden. Obwohl Freiligrath hierfür keine Zustimmung gegeben hatte, wußte Gerhard in New York wohl, daß die rechtlichen Verhältnisse Gesamtwerken gegenüber durchaus nicht so eindeutig festgelegt waren, wie Cotta sie haben wollte.

London, 20. Februar 1860.

Verehrliche J. G. Cotta'sche Buchhandlung in Stuttgart

. . . . Das beifolgende Exemplar meiner, vom hiesigen Amerikanischen Consul beglaubigten Erklärung vom 15. April 1858 zeigt Ihnen, daß ich Herrn Gerhard nur autorisirt habe, "to publish in the *United States of America* a complete edition of my poetical works." Behauptet Herr Gerhard nichtsdestoweniger in jenem Circular, daß er das Verlagsrecht meiner Werke für *America und Europa* erworben habe, so behauptet er, was nicht richtig und durch den Wortlaut meiner Erklärung von selbst widerlegt ist.

Dies das Factum! Und ich behaupte noch heute, wie vor zwei Jahren, daß ich zur Ertheilung jener Authorisation an Hr'n. Gerhard durchaus die gesetzliche Befugnis hatte! Ja, ich gehe noch weiter, und sage: Hätte ich Herrn Gerhard wirklich auch für Europa, auch für Deutschland, das Verlagsrecht einer *Gesammtausgabe* meiner Schriften übertragen wollen, so würde Ihr Protest dawider der inneren Berechtigung entbehren. Ein juristischer Freund schreibt mir aus Deutschland, in Bezug auf durchaus analoge Fälle, wörtlich Folgendes:

Als zu Ausgang des vorigen Jahrhunderts mehrere der bedeutenderen Autoren eine Sammlung ihrer sämtlichen Schriften veranstalteten, (Cotta in Tübingen und Goeschen in Leipzig regten besonders die berühmten Schriftsteller dazu an), entspann sich ein bitterer Streit zwischen den Verlegern der einzelnen Schriften und denen der Gesamtausgaben. Die Rechtsansprüche waren verschieden und gaben kein Licht, bis vor etwa 55-60 Jahren die Weidmann'sche Buchhandlung ihr vermeintliches Recht, als Verleger des Wieland'schen Oberon, gegen Goeschen, als Verleger von Wieland's sämtlichen Schriften, durch alle Instanzen verfolgte. *Der oberste sächsische Gerichtshof hat damals zu Gunsten Goeschen's entschieden.* Die Entwicklung der einschlagenden Rechts und Entscheidungsgründe, wonach der Verleger einzelner Schriften die Veranstaltung einer Gesamtausgabe dieses Autors nicht hindern kann, finden sich in Kins quaestiones foren-

ses Tom. II cap. LXVI, ed. II und sind seitdem zum anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsatz geworden.

Damals, verehrliche Handlung, nahmen *Sie selbst* und nahm *Goeschen* (dessen Verlag jetzt ebenfalls der Ihrige ist), genau die Stellung zu den Verlegern der Einzelwerke ein, die gegenwärtig Gerhard zu Ihnen einnehmen würde, wenn ich ihm eine Gesamtausgabe meiner Schriften für *Deutschland* abgetreten hätte! Die Folgerungen mögen Sie selbst ziehen!

Übrigens ist es keineswegs die Absicht des vorliegenden Briefes, mich irgendwie noch auf Erörterungen mit Ihnen einzulassen. Der Ton, den Sie gegen mich anzunehmen für gut fanden, ist zu feindlich und beleidigend, als daß ich nicht mit Vergnügen auf Ihre Wünsche rücksichtlich einer Auflösung unsrer bisherigen Beziehungen eingehen sollte.

Ich komme somit einzig Ihnen anzuzeigen:

daß ich mich entschlossen habe, mein Verlagsrecht für Deutschland einer andern Handlung zu übergeben und Ihnen zu dem Ende sämtliche auf Ihrem Lager noch befindlichen Vorräthe meiner einzelnen Schriften abzukaufen.

Sie wollen darum ehestens die Güte haben, mir ein Verzeichnis der Vorräthe, wie sich solche seit dem 8. Jan. 1859 gestellt haben, einzusenden, und mir zugleich zu sagen, für welche Bauschsumme Sie geneigt sind, dieselben an mich abzutreten. Ich werde dann ohne Verzug das Weitere veranlassen.

Ergebenst FFreiligrath<sup>16</sup>

Welchen anderen Händler Freiligrath im Sinn hatte, ist nicht bekannt. Vielleicht war es Tauchnitz, dessen Namen Freiligrath öfters erwähnt, der ihm auch Auskunft in der Angelegenheit vermittelt hatte und ihm wohl auch den Rückkauf seiner noch lagernden Schriften in einer "Bauschsumme" geraten hatte.

(An)

Ferdinand Freiligrath, London

Stuttgart, 28. Mai 1860.

Euer Wohlgeboren

. . . . Unsere Geschäftsverbindung wird sich damit lösen und alle Zwiespalt hoffentlich am Ende seyn. Praktischen Werth kann es also nicht haben, wenn wir mehrere Punkte Ihres Schreibens noch kurzer Erörterung unterziehen. Aber wir halten für nöthig, die Akten mit einem Schluß zu versehen. Wer weiß denn, ob nicht einmal jemand aus Ihrem Nachlaße eine Culturstudie über Dichter und Buchhändler im 19. Jahrhundert zusammenstellt? . . . Das Material soll zu jeder Zeit vollständig erfunden werden. . . . Für unsere heutigen Zwecke genügt die einfache Zusammenstellung der Thatsachen.

1. Wir besitzen contractlich das Verlagsrecht Ihrer *sämtlichen* Werke, mit Ausnahme der Paar Bogen politischer Gedichte. Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht etwa um Sammlung von Zerstreutem, sondern um Wegnehmen *unsrer vollständigen Berechtigung* und Übertragung an einen Andern und zwar an Jemand der nach Persönlichkeit und Situation befähigt war davon den rücksichtslosesten unsern Intereßen nachtheiligsten Gebrauch zu machen. Die Art wie er von vornherein Ihre Ceßion öffentlich ausbeutete liefert den schlagendsten Beweis dafür.

2. Wir kannten den Wortlaut Ihres Vertrages mit Gerhard nicht, erst jetzt beliebt es Ihnen einen kurzen Passus daraus anzuführen, wir kannten nur Gerhards Circular in welchem er sich als Besitzer des Verlagsrechtes Ihrer *sämtlichen Werke für Amerika und Europa* erklärt. Konnten wir annehmen daß Ihr neuer Verleger mit einer frechen Lüge debütire? besonders da Sie nicht öffentlich widersprachen?

3. Aber auch die Übertragung der Verlagsrechte nur für Amerika verletzt Ihre Verträge mit uns. Sie haben Ihr ausschließliches Eigenthums und Vervielfältigungsrecht titulo oneroso vollständig und ausschließlich auf uns übertragen. Wir allein durften Ihre Werke drucken. *Sie selbst nicht*, wie konnten Sie irgend Jemand irgend wo ein Recht cediren das Sie gar nicht mehr besaßen? . . . .

Sie haben zwar wie Sie sagen schon einen juristischen Freund aus Deutschland über die Sache vernommen. Der Mann hat gesprochen wie denn ein juristischer Freund in jeder Sache auch in der verzweifeltsten zu sprechen weiß aber whether or not the wor[l]d may judge. . . .

Vor 50-60 Jahren bestand in den meisten deutschen Ländern gar kein gesetzlicher Schutz für das literarische Eigenthum und in Folge deßen auch fast gar kein auf anerkannter RECHTLICHER Basis ruhendes Verlagsverhältniß zwischen Schriftsteller und Buchhändler. Der Autor cedirte sein Manuscript dem Buchhändler, froh daß es nur gedruckt wurde, oft ganz ohne Honorar und ohne Vertrag, im besten Falle mit einer Misere von beidem. Wieland gab seinen Oberon an die Weidmannsche Buchhandlung um einige Dukaten, Göthe Hermann und Dorothea um einige hundert Thaler und beide Handlungen drucken diese Meisterwerke bis auf den heutigen Tag, so viel uns bekannt ohne weiteres Honorar. Der Buchhändler *konnte* nicht viel bezahlen, denn der Nachdrucker, welcher ihm auf allen Seiten Konkurrenz machte, bezahlte gar nichts. Es ist bekannt, daß noch Schillers letzte Dramen sofort nach dem Erscheinen[,] in Wien, Carlsruhe, Reutlingen, der Schweiz am selben Tage nachgedruckt und in ganz Deutschland vielleicht Sachsen ausgenommen öffentlich verkauft und angezeigt worden. Es war ein Zustand fast wie in Spanien zu Lope's und Calderon's Zeiten oder wie jetzt noch in Italien. Jeder that was ihm gutdünkte. Der Verleger druckte drauf los mit oder ohne mitunter wohl auch gegen Vertrag. . . . Er sammelte das Zerstreute nicht nur Einmal sondern ein Paar Mal (Göthe z.B. hat zuerst bei Göschen und dann bei Cotta Sammlungen seiner Werke herausgegeben) und zwar geschah Letzteres mit der vollsten Überzeugung im Rechte zu sein. Wenn z.B. Wieland den Oberon als Einzelwerk nicht mehr retten konnte, "weil er nicht wußte wie es anfangen" (das schrieb er an Weidmann) so war er sich doch vollkommen bewußt ihn nicht auch als Theil seiner sämtlichen Werke aus der Hand gegeben zu haben, u. er sammelte daher trotz allen Widerspruchs.

Diesem Zustand des Faustrechts wurde ein Ende gemacht durch die Ehrenhaftigkeit des deutschen Buchhandels und die Gesetzgebung. Seit dem Jahre 1838 sind eine Reihe von Bundes und Partikular Gesetzen erschienen durch welche ein geistiges Eigenthums- Recht begründet und dessen Verletzung mit harten Strafen bedroht ist. Früher lebten wir also im *gesetzlosen* Zustande jetzt im *gesetzlichen*. Diesen Unterschied wird Ihr rechtskundiger Freund nicht ganz übersehen. Im dreizehnten Jahrhundert konnte ein ehrenhafter Ritter auch guter Christ seyn und doch ein bischen Wegelagern, heutzutage darf man das Eigenthum seines Nächsten nicht greifen ohne sich wenig schmeichelhaften Benennungen und

Geld und Körperstrafen auszusetzen. An Ihnen ist es, Folgerungen hieraus zu ziehen. . . .<sup>17</sup>

Cotta faßt hier noch einmal zusammen, was er bereits in seinem Brief vom 22. Dezember 1858 über den Vertrag mit Freiligrath dargelegt hatte. Man merkt, daß es ihm nicht nur um die Auseinandersetzung mit Freiligrath geht, sondern daß er sich gleichzeitig an die Öffentlichkeit seiner Zeit, ja sogar an die der Zukunft richtet. Der Ton ist gemäßigter und entgegenkommender. Aber die Bemerkung in Punkt zwei seines Briefes ist erstaunlich. (Man vergleiche damit Freiligraths Briefe vom 8. Juni 1858 und vom 20. Februar 1860.) Wußte Cotta wirklich nicht mehr, daß Freiligrath ihm den genauen Wortlaut seiner Abmachung mit Gerhard bereits in jenen Briefen mitgeteilt hatte?

Cottas Darstellung jener rechtlosen Zustände zur Zeit der Schiller-schen Werkausgaben ist zwar interessant, aber nur bedingt auf seine Angelegenheit mit Freiligrath anwendbar. Denn auch in den Vereinigten Staaten existierte seit langem ein Copyright, das aber nur auf amerikanische Verhältnisse Bezug hatte, so wie das von Cotta erwähnte Gesetz nur deutsche Angelegenheiten betraf. Das erste Copyright-Gesetz für die gesamten Vereinigten Staaten wurde 1790 erlassen und wurde von Zeit zu Zeit ergänzt und erweitert. Jedes Mal wurde dabei bestimmt, daß sich dieser Schutz nur auf amerikanische Staatsbürger und Ansässige ("residents") erstrecke. Ferner wurde betont, daß dieses Gesetz in keiner Weise dahingehend ausgelegt werden dürfe, amerikanische Verleger zu hindern, im Ausland erschienene Werke nachzudrucken. Und 1831 wurde die sogenannte "manufacturing clause" angefügt, die für alle folgenden amerikanischen Copyright-Gesetze Gültigkeit hatte, wonach geschützte Werke in Amerika gedruckt und verlegt werden müssen.<sup>18</sup> Das zuständige deutsche Gesetz, bzw. die Gesetzgebung für die im Deutschen Bund vereinigten Staaten—denn ein "Deutschland" gab es damals noch nicht—ist der Bundesbeschluß vom 6. September 1832. Er besagt, daß "bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jener der übrigen im Deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfang . . . aufgehoben werden soll".<sup>19</sup> Das heißt, der Wirkungsbereich des Gesetzes wurde auf den gesamten Deutschen Bund ausgedehnt—damit aber auch auf diesen begrenzt.

London, 13. November 1860

Verehrliche J. G. Cotta'sche Buchhandlung Stuttgart

. . . . Lassen Sie mich Ihnen vor allen Dingen sagen, daß der feste Kaufpreis, den Sie in Ihrem Schreiben vom 28. Juni für die restirenden Exemplare meiner . . . bei Ihnen erschienenen Schriften beanspruchen, so exorbitant, und der Natur einer Transaktion, wie die zwischen uns angebahnte so . . . unangemessen ist, daß derselbe, wenn Sie darauf bestehen bleiben, die Möglichkeit einer Übernahme von selbst ausschließt.

Sie fordern von mir, für sämtliche vorhandenen Exemplare, den Buchhändler Nettopreis. Nicht mehr aber berechnen Sie jedem Sorti-

mente, das ein einziges Exemplar von Ihnen bezieht, und an den ich (oder mein Mandator) später selbst zum nämlichen Nettopreis verkaufen müßte. Das Unbillige solcher Forderung leuchtet ein. Wenn ein Bücher-vorrath, an dem Sie sonst vielleicht noch Jahre hätten detailliren müssen, Ihnen auf einmal en bloc abgenommen wird, so versteht es sich doch wohl von selbst, daß der übernehmende Theil auf einen mäßigeren Preis Anspruch zu machen, das Recht hat, als der Abnehmer von ein paar, oder gar nur von einem einzigen Exemplare. . . .

Meines Erachtens liegt es in der Natur der Sache, daß die in Deutschland lagernden Schriften, bei Übernahme des gesammten Rest-vorrathes, mit dem halben Netto Preise reichlich bezahlt sind. Diesen biete ich Ihnen hiemit an, indem ich Ihre Forderung für den Rest des amerikanischen Lagers (\$ 169. für 845 Exemplare der wohlfeilen Octav Ausgabe) gelten lasse.

Nachdem Sie mich zum Abbrechen meiner Beziehungen zu Ihnen gedrängt, ja gewissermaßen gezwungen haben, woraus ich den Schluß zu ziehen berechtigt bin, daß Ihnen mein Scheiden erwünscht ist, sollten Sie mir das Scheiden nun auch erleichtern, um so mehr, als es mir, trotz aller früheren Reibungen, schwer genug fällt, den letzten entscheidenden Schritt zu thun, und einer anderen Handlung definitiv meine Angelegenheiten in die Hand zu geben. Und ich verlange zudem nur, was billig ist. . . .

Zuerst muß ich jede unwürdige Insinuation Ihrerseits entschieden zurückweisen. Sie glauben im Recht zu sein, was die amerikanische Ausgabe betrifft, so aber glaube auch ich! Und meine Ansicht wird von den rechtlichsten und angesehensten Autoren und Verlegern Englands getheilt! In Deutschland theilt sie jedenfalls Tauchnitz! Wie Sie meinen Fall dieser Art mit einer aus der Zeit des Faustrechts hergeholten Vergleichung illustriren mögen, begreife ich nicht! und kein Unbefangener wird es begreifen! Ich bin noch jetzt vollkommen bereit, den Fall jedem, halb aus Deutschen, und halb aus Engländern zusammengesetzten Schiedsgericht zur Entscheidung zu unterwerfen. . . .

. . . . Doch liegen Ihre Briefe sammt sonstigen Aktenstücken, von Beginn unserer Verbindung an, ebenso gut bei mir aufgehoben wie meine Briefe bei Ihnen. Ich würde eine Veröffentlichung der Korrespondenz nicht zu scheuen haben. . . . Die Irrthümer, deren ich mich in unserem Verhältnisse schuldig gemacht haben mag, wird die Nachwelt dem verfolgten, auf fremder Erde jeden Zollbreit Grund für sich und die Seinen mühevoll erkämpfenden Manne mit Milde anrechnen, während sie erstaunt sein wird, den Verleger Schillers und Goethes in seinen geschäftlichen Auseinandersetzungen mit mir, Ausdrücke gebrauchen zu sehen, wie sie bisher höchstens das Vorrecht preußischer Polizisten gewesen sind. . . .

Es bleibt mir Nichts zu sagen übrig. Ich kann nur meine Bitte wiederholen, mein Scheiden von Ihnen möglich zu machen.

Oder, - bestände eine Aussicht, alles alten Haders gründlich zu vergessen, und den Ton gegenseitiger Achtung und gegenseitigen Vertrauens, wie er vormalig unter uns bestanden, für die Dauer wiederzufinden: so würde ich selbst jetzt noch zu einer Wiederanknüpfung unserer Bezüge, auf der Basis neuer Verträge, gerne die Hand bieten. Achtungsvoll und ergebenst FFreiligrath.<sup>20</sup>

Überraschend wirkt nun dieser Kniefall Freiligraths, noch dazu am Ende eines Briefes, in dem er sich so kategorisch Cottas beleidigende An-

spielungen verbittet. Es ist schwierig, Vermutungen aufzustellen, was diesem Stimmungswechsel zugrunde lag. Hatte er mit andern Verlegern Tuchfühlung genommen und gefunden, daß die Verbindung mit dem Verlegerfürsten Cotta ehrenvoller, oder lukrativer, oder unkomplizierter war? Vielleicht waren aber auch Cottas Forderungen, die er im Falle einer Trennung zu zahlen hatte, unerschwinglich für ihn. Daß Cotta zu keinerlei Nachsicht bereit war, geht aus dem nächsten Schreiben hervor.

(An)

Ferdinand Freiligrath, London

Stuttgart, 24. Dezbr. 1860.

Euer Wohlgeboren

. . . . Geehrte Zuschrift vom 13. v. M. beantwortend laßen wir frühere Differenzen als oft genug erörtert, ohne weitere Umwege und beschränken uns auf zwei für unser jetziges Verhältnis durchaus wesentliche Punkte: Ihre Anschauung von unserem Verlagsrechte auf Ihre Schriften und den Preis, welchen wir für Abtretung deßelben gefordert haben. . . .

1. Das Verlagsrecht auf Ihre Werke gehört uns und wir geben nicht ein Jota davon auf, außer wenn Sie es käuflich erwerben.

2. Der Kaufpreis ist fl. 5479.44 wie angegeben, vorbehaltlich Abrechnung des inzwischen Verkauften, nicht einen Groschen mehr noch weniger.

Sie sprechen zuletzt noch von einer Wiederanknüpfung unserer Bezüge auf der Basis neuer Verträge. Auch hierüber müssen wir uns ganz offen erklären. Wir haben eine derartige Wendung nicht für möglich gehalten bis zu Empfang Ihres letzten Briefes aus dem hervorgeht, daß Sie in einem Irrthum über unsere Verlagsverhältnisse befangen sind — in einem seltsamen und schweren Irrthum aber immerhin nicht absichtlich gegen beßeres Wissen unsre Rechte verletzt haben. Das läßt Wiederanknüpfung zu, aber nur auf ganz anderer Basis als der von Ihnen angedeuteten. Unsre Verträge stehen fest, wir haben sie nicht übertreten, und geben nicht die mindeste Änderung zu. An Ihnen ist es die Überzeugung zu gewinnen daß unser Recht verletzt worden ist u. wenn Sie diese Überzeugung haben, offen Ihren bisherigen Irrthum zuzugestehen . . .

Da Ihre Gedichte mit Ausnahme der in New York lagernden vergriffen sind wird möglichste Beschleunigung gerathen seyn. . . .<sup>21</sup>

London, 8. Januar 1861

Verehrliche Cotta'sche Buchhandlung, Stuttgart

Ich danke Ihnen für die Übersendung einer Copie unsres Vertrags vom 24. Octbr. 1840. . . .

Übrigens sehe ich jetzt aus der Copie, daß ich den Wortlaut des Vertrags jederzeit richtig im Gedächtnis gehabt habe. Nur Ihre Auffassung des Wortlauts ist mir neu und befremdend.

Der Vertrag überläßt Ihnen allerdings das "Verlagsrecht" meiner Gedichte, aber nicht ein für allemal, oder für eine Reihe von Jahren, gegen eine bestimmte größere Summe, sondern nur gegen Zahlung von 600 Thalern in Gold für eine Auflage von 1250 Exemplaren, zahlbar nach Vollendung des Drucks jeder Auflage. Ich habe somit immer geglaubt, das "Verlagsrecht" verstände sich nur für jede baar bezahlte Auflage,



und bis zur Epoche, wo eine solche Auflage vergriffen sei. Die Fassung läßt eben verschiedene Auffassungen zu (zumal bei den schwankenden Begriffen, die in Deutschland über das geistige Eigentum herrschen), und selbst einem Gerichtshofe dürften die Interpretationen Schwierigkeiten machen. . . .

Wenn sich also die Sache so verhält, wie Sie sie darstellen (woran ich jetzt nicht länger zweifle), so war ich freilich diese ganze Zeit her in einem Irrthum befangen (was ich aufrichtig bedaure), und muß ebenfalls zugeben, daß Ihre Forderung für den Rest der Vorräthe nur eine billige ist.

Nun ich diese Überzeugung gewonnen habe, würde ich leicht mit einer andern Buchhandlung abschließen können. Aber, wie ich Ihnen schon in meinem letzten Briefe sagte, es ist mein Wunsch, mich wieder mit Ihnen zu verständigen. Sie erkennen selbst an, daß unter Voraussetzungen, wie sie sich inzwischen als richtig erwiesen haben, eine Wiederanknüpfung möglich sei.

Ich frage also hiemit an, ob Sie mein Entgegenkommen erwidern, und, indem wir gegenseitig alles Vorgefallene vergessen und vergeben, zur Erneuerung unserer Bezüge die Hand reichen wollen. Ich denke nicht, daß Sie es bereuen werden, wenn Sie das Ihrige thun, ein freundliches Vernehmen zwischen uns wiederherzustellen. Von meiner Seite soll alles geschehen, um künftige Störungen zu vermeiden. Wie gesagt: ich habe Ihre Rechte nie beeinträchtigen wollen; es hat mir immer leid gethan, daß Sie die Sache so auffaßten, und ich würde Ihnen das früher ausgesprochen haben, wenn der verletzende Ton Ihrer Briefe mir nicht den Mund geschlossen hätte. Übrigens sind schlimmere Fehden geschlichtet worden, als die unsern; und es ist immer besser, das gehässige Auffahren eines offenen Bruchs zu vermeiden. Was ich von "neuen Verträgen" sagte, hat selbstredend keine Bedeutung mehr, seit ich mich im Vorstehenden zu Ihrer Auffassung unseres Verhältnisses bekannt habe. Wollen Sie auf meinen Wunsch eingehen, so habe ich nichts gegen unsre alten Verträge einzuwenden.

Sagen Sie mir nun bald, welchen Entschluß Sie gefaßt. Ist Ihnen eine Wiederanknüpfung genehm, so steht nichts im Wege, daß die fehlenden beiden Ausgaben, sobald es Ihnen genehm ist, in Angriff genommen werden. Im andern Falle werde ich's mir nicht zur Schande rechnen, noch einen Versuch zum Frieden gemacht zu haben.

Achtungsvoll und ergebenst FFreiligrath.<sup>22</sup>

Trotz Freiligraths Zweifel an Cottas Auslegung des Verlagsvertrags fügte er sich, akzeptierte alles, was Cotta verlangte, bat wie ein Schuljunge um Verzeihung, wie ihm geboten wurde. Aber Freiligraths Demütigung vor Cotta wurde ausgewogen durch die Tatsache, daß er dennoch erreicht hatte, was aus seinem Schreiben vom 8. Juni 1858 als für ihn wesentlich hervorging. Er hatte seine Tantiemen erhalten, seine *Gesammelten Werke* waren erschienen und er hatte den Nachdruck deutscher Werke in den Vereinigten Staaten gefördert.

Cotta hingegen war über die Aussichtslosigkeit seines Widerstandes gegen die Gesamtwerte in Amerika einsichtig geworden. Nun lag ihm nur noch daran, daß diese Ausgabe nicht nach Deutschland exportiert wurde. An Beispielen für solche Unternehmungen fehlte es nicht, auch nicht von deutscher Seite. So klagt Thomas in Philadelphia, daß er

*Thomas Paine's Theologische Werke* ins Deutsche hatte übersetzen lassen und dafür in den Vereinigten Staaten das Copyright erworben hatte. Dann sei diese Übersetzung jedoch in Deutschland nachgedruckt worden und zu Tausenden von Exemplaren nach New York exportiert worden.<sup>23</sup> Als Preis für die Wiederaufnahme kontraktlicher Beziehungen sollte Freiligrath für Cotta ähnliche Dienste leisten, wie er sie seinerzeit für Gerhard getätigt hatte.

(An)

Ferdinand Freiligrath, London

Stuttgart, 14. Jan. 1861.

Euer Wohlgeboren

. . . Die Begriffe über Copyright sind in Deutschland höchstens noch in einem Punkte schwankend: in der Anwendung auf Auszüge, Sammelwerke, Anthologien etc. Das Verhältniß zwischen Autor und Verleger ist rechtlich durchaus festgestellt u. zw. auf derselben allein richtigen Grundlage wie in England d.h. der Author ist Eigenthümer seines Manuscriptes und kann es an einen Andern übertragen, der dann ausschließlicher Eigenthümer wird - gerade wie bei jedem anderen Verkaufe.

In unserm Falle ist maßgebend: Zuerst Ihre eigene Einsicht und Überzeugung und in zweiter Linie: das deutsche Gesetz. Daß wir unter obwaltenden Umständen und nach Ihren Auseinandersetzungen eine gegentheilige Ansicht bei Ihnen für möglich halten und bis auf einen gewissen Punkt entschuldigen können, haben wir schon in unserem Letzten angedeutet.

Wir tragen keinen Groll und wollen suchen das leider einmal Geschehene zu vergeßen und möglichst unschädlich zu machen.

Der sicherste Beweis dafür ist wohl das Anerbieten: sofort die vergriffenen Ausgaben Ihrer Gedichte herzustellen damit nicht durch längeres Fehlen der Absatz leide. Wollen Sie uns gefällig mit Rückgang der Post sagen ob es nöthig Ihnen Revisionsbogen davon einzusenden. Das muß in Ihrem Interesse durchaus geschehen und hat auf die weitere Gestaltung unseres Verhältnißes keinen bestimmenden Einfluß.

Wir sind zwar bereit Letzteres auch für die Zukunft unter den bisherigen contractlichen Bestimmungen aufrecht zu halten, aber ehe wir förmliche Zusage ertheilen kann offene und detaillirte Auseinandersetzung Ihres Verhältnißes zu Gerhard nicht umgangen werden.

Wir müßten genau - wenn möglich durch Einsicht in Briefe und Verträge - erfahren: welche Schritte Gerhard bis jetzt gethan, was der Erfolg für Sie und für ihn gewesen und besonders ob Sie im Stande und Willens sind beim Erscheinen Gerhardscher Nachdrucke auf Europäischem Markte deren gerichtliche Verfolgung zu autorisiren und mitzubetreiben.

In ausgezeichnetener Hochachtung<sup>24</sup>

Wenn auch zögernd, so gibt Cotta nun dennoch zu, daß das Copyright in Deutschland "höchstens" noch in der Anwendung auf Sammelwerke "schwankend" war. So ein Sammelwerk stand aber gerade zur Debatte. Hätte Freiligrath sich auch für den deutschen Raum mit Gerhard verbündet, hätte Cotta möglicherweise Schwierigkeit gehabt, sich durchzusetzen. Daher erzwingt er die Bedingung, daß er auf Freiligraths Unterstützung rechnen konnte.

London, 20. Januar 1861.

Hochverehrliche J. G. Cotta'sche Buchhandlung, Stuttgart.

.....  
Eine Einsicht in mein Verhältnis zu Gerhard kann ich Ihnen gern gestatten, nur hätte ich gewünscht, daß Sie dieselbe nicht quasi zur Bedingung Ihrer "förmlichen Zusage" gemacht hätten. Sie müssen fühlen, daß meine Mittheilungen gegen Jemanden, den ich auch in Zukunft als Verleger und wohlmeinenden Rathgeber würde betrachten können, viel freier und unbefangener ausfallen müßten, als jetzt, wo der Argwohn in mir aufsteigen könnte, daß dieselben möglicherweise als Waffe gegen mich benutzt werden möchten. Doch ich will diesem Mißtrauen nicht Raum geben, und Ihnen jenes Verhältnis in der Hauptsache auseinandersetzen.

Contracte zwischen mir und Gerhard sind nicht gewechselt worden. Alles Bezügliche ist in der Correspondenz enthalten, und läuft, was die Gerhard von mir eingeräumten Rechte angeht, wesentlich auf das hinaus, was in meiner vom hiesigen amerikanischen Consulat beglaubigten u. dem ersten Bande von Gerhards Ausgabe vordruckten Erklärung besagt ist. Gegen die solchermaßen gegebene Authorisation bewilligte mir Gerhard eine feste Tantieme von jedem verkauften Exemplar, zahlte mir dieselbe für die zuerst abzunehmenden 5000 Exemplare voraus, und versprach, sich wegen des später Gedruckten und Verkauften regelmäßig mit mir zu berechnen. Er sah damals alles couleur de rose, und träumte von einem Absatz von 20, 30, 40.000 Exemplaren. In dieser Erwartung ließ er die sechs Bände auch gleich stereotypieren.

Er hat sich jedoch, wie ich schon längst nicht mehr bezweifeln konnte, bitter getäuscht. Während er die früheren (wöchentlichen) Lieferungen allerdings in einer Stärke von 5000 drucken ließ, hat er den Rest (von welcher Lieferung an, weiß ich nicht), nur in 3000 Exemplaren hergestellt. Dies erfuhr ich, nicht von ihm direct, sondern durch eine gedruckte Annonce, worin er, schon vor längerer Zeit, das Nichtthalten der von ihm gemachten Prämienversprechungen in einem deutsch-amerikanischen Blatte entschuldigte. Das Papier ist mir leider nicht zur Hand, sonst würde ich es beilegen. Jedenfalls ist das Unternehmen ein verfehltes, ein durchaus gescheitertes, gewesen. Ich schließe das auch daraus, daß Gerhard mir seit länger als zwei Jahren nicht mehr geschrieben hat. Selbst daß er im vorigen Jahre bonis cedirt, und sein Geschäft einem gewissen John H. Boné übertragen hat erfuhr ich nicht durch ihn selbst, sondern durch die hier beiliegende gedruckte Bekanntmachung. Zwischen mir und Boné (der mir ganz unbekannt ist) haben niemals irgendwelche Berührungen stattgefunden. . . .

In aufrichtiger Hochachtung Ihr ergebener FFreiligrath<sup>25</sup>

Cotta erhielt nun die Genugtuung, daß er sich auch Gerhard gegenüber siegreich behauptet hatte und seine Prophezeiung Wirklichkeit geworden war. Allerdings hat Gerhards Bankrott nicht in der Freiligrath-Ausgabe seine Ursache, sondern ganz allgemein in dem Risiko, dem er sich als Verleger von Nachdrucken ausgesetzt hatte. Denn hier, in der Relation von deutschen und amerikanischen Verhältnissen, trifft nun der Vergleich mit der Rechtslage der Goethezeit zu, die Cotta in seinem Brief vom 28. Mai 1860 beschrieben hatte. Für ausländische Werke

bestand kein Schutz, weder in den Vereinigten Staaten noch in den deutschen Ländern.

Die erste Anregung zu einer Gesetzesvorlage für internationales Copyright in den Vereinigten Staaten ergab sich im Jahre 1836 und bestand in einem Gesuch von sechsundfünfzig britischen Schriftstellern. Unter andern zeichneten Benjamin Disraeli, Edward Bulwer-Lytton, Thomas Moore. Dieses Gesuch wurde dem Senator Henry Clay vorgelegt, der es im Kongreß zur Diskussion brachte.<sup>26</sup> Aber sowohl dieser erste Versuch, wie eine Reihe anderer, die in weiteren fünf- und fünfzig Jahren von Interessengruppen betrieben wurden, stießen auf den zähen Widerstand der Mehrheit. Erst 1891 wurde aus dem existierenden Copyright die Begrenzung auf "Bürger und Ansässige" gestrichen und damit ein internationales Copyright unterzeichnet.<sup>27</sup>

Der Grund für diese jahrzehntelange Verzögerung eines internationalen Copyrights in Amerika lag in der besonderen Situation der Vereinigten Staaten als einer noch werdenden Nation. Die jungen Völker Nord- und Südamerikas standen, ihre Literatur betreffend, viel länger in einem Abhängigkeitsverhältnis zu dem jeweiligen Mutterland, als es in religiöser, staatspolitischer oder wirtschaftlicher Hinsicht der Fall war. Im neunzehnten Jahrhundert befanden sich die amerikanischen Staaten noch im Aufbruch. Der Unabhängigkeitskrieg, die Landnahme, der Bürgerkrieg nahmen alle Kräfte für die Staatsgründung und Staatserhaltung, für den Lebenskampf eines noch unverwurzelten Volkes in Anspruch. Daher gab es damals noch nicht die Überfülle amerikanischer Literatur. Im Verhältnis zum gesamten Ausland war sie an Zahl sehr bescheiden. Dennoch wurde gelesen, und der Lesestoff—ob englisch oder deutsch—kam aus dem jeweiligen Mutterland, kam aus dem Ausland. Für Amerika gab es keinen Grund, diese ausländische Produktion zu schützen, denn die zu erwartende Gegenleistung fiel nur wenig ins Gewicht. Internationale Verträge gründeten sich aber stets auf dem Prinzip gegenseitiger Interessen. Aus dem Fehlen solcher Verträge ergaben sich für die Vereinigten Staaten wichtige Konsequenzen positiver und negativer Prägung.

Ausschlaggebend waren das Geschäftsinteresse der Verleger und der Papierindustrie, Arbeitsplätze für Drucker, Setzer, Buchbinder usw., sowie die niedrigeren Preise für die Leserschaft. Neben diesen wirtschaftlichen Vorteilen hatte der Nachdruck für Amerika noch weit tiefer gehende Folgen, die für Europa kaum Bedeutung hatten.

In der Beurteilung dieser Folgen gingen die Meinungen jedoch weit auseinander. Gegner eines internationalen Copyrights erklärten, das allgemeine Wohl und die Sicherheit der republikanischen Institutionen forderten es, daß Bücher für die breiten Massen erschwinglich blieben. Das wäre jedoch unerreichbar, wenn man den ausländischen Autoren die Macht gäbe, ihre Preise hier, wie im Ausland, zu monopolisieren.<sup>28</sup> Und Ernst Steiger meint,

wenn zwischen den Vereinigten Staaten und den europäischen Ländern internationale Verlagsverträge bestanden hätten, und keine andere Wahl geblieben wäre, als die Bücher für die große Menge des Volks entweder

in den theuren Original-Ausgaben zu kaufen - oder sie zu entbehren: wie müßte es jetzt um den Fortschritt aussehen, wie weit würden Wissenschaft, Kunst und Bildung zurück sein. . . .<sup>29</sup>

Befürworter des internationalen Copyrights erklärten, daß man sich anscheinend der Unredlichkeit nicht bewußt sei, die in dem Kauf eines durch Raubdruck hergestellten Werkes liege. Man erkenne auch nicht den ernsthaften Schaden, den man der Nation antat, da man veräußerte, amerikanische Autoren durch Kauf ihrer Bücher zum Schaffen anzuregen. Es wurde bedauert, daß die vorherrschende Literatur in Amerika nicht aus eigener Schöpfung erwachsen war und daher auch nicht amerikanisches Leben widerspiegelte, sondern ein Bild von europäischen Verhältnissen vermittelte, die völlig im Widerspruch standen mit den moralischen, demokratischen und sozialen Einrichtungen dieses Landes. Man erkannte, daß zwar die politische Abhängigkeit der Vereinigten Staaten von Europa überwunden war, daß aber die literarische und intellektuelle Abhängigkeit noch eine bedeutende Rolle spiele.<sup>30</sup>

Viel optimistischer äußerte sich ein Deutschamerikaner, der im Jahr 1845 in der *Augsburger Allgemeinen Zeitung* einen Bericht über die amerikanische Literatur veröffentlichte. Er registrierte wohl den anfänglich britischen Einfluß, verwies dann aber auf bereits eigenständig gewachsene Leistung.<sup>31</sup>

Für den Nachdruck deutscher Werke in den Vereinigten Staaten galten ähnliche Argumente wie für die englischen, doch kamen noch weitere Aspekte hinzu. Hermann Raster meinte: "Der deutsche Nachdruck in Amerika ist das Mittel gewesen, wodurch Hunderttausenden von Söhnen Deutschlands im Ausland die Liebe zur Muttersprache erhalten worden ist."<sup>32</sup> Ernst Steiger erhoffte sich vom Nachdruck die Möglichkeit,

durch Anbieten schöner und doch billiger Ausgaben guter Bücher Lust und Geschmack zu erwecken, und nicht nur bei den Deutschen, sondern auch bei den Amerikanern. Denn auch diese werden nach und nach - bei rechter Beachtung ihres eigenthümlichen Geschmacks vonseiten der Buchhändler - zuerst die Schönheit der deutschen Sprache, dann aber auch die Schätze der deutschen Literatur anerkennen. Und Hand in Hand damit wird die Anerkennung deutscher Kunst und deutscher Sitte gehen. Eine schöne, eine lockende Aussicht fürwahr!<sup>33</sup>

Aber wie für die angloamerikanische, so erhebt sich auch für die deutschamerikanische Literatur dieselbe Frage, ob sich nicht eine andere, künstlerisch eigenartigere, hochwertigere Literatur entwickelt hätte, wenn die große Nachfrage nach deutscher Literatur aus den Gegebenheiten des neuen Landes hätte befriedigt werden können, wenn Verleger ihren Autoren hätten Honorare zahlen können, die für die Schaffung dieser Literatur Anreiz und Lebensunterhalt geboten hätten.

Der deutschamerikanische Nachdruck lief nur in kleinem Maßstab neben dem angloamerikanischen her. Steiger schätzt aus seiner Erfahrung als New Yorker Buchhändler, "wenn von einem gewissen

Buche in englischer Sprache 1000 Exemplare in Amerika verkauft werden können, so sind von einem ähnlichen deutschen 20 anzubringen."<sup>34</sup> Dennoch wurde gerade von deutscher Seite in Amerika der Nachdruck mit besonderer Heftigkeit und hitziger Propaganda verteidigt. Ein Beispiel dafür ist die Reaktion der deutschamerikanischen Presse auf ein Unternehmen von Berliner Schriftstellern. Der "Berliner Schriftstellerverein" hatte, in Anlehnung an das seinerzeitige Gesuch englischer Autoren, im Jahre 1869 einen von Berthold Auerbach verfaßten Aufruf an den soeben zum Präsidenten gewählten General Grant gerichtet, worin der Präsident ersucht wurde, dem Kongreß ein Gesetz zum Schutz des geistigen Eigentums aller Länder vorzulegen. Die deutschamerikanische Presse mokierte sich über den "wahrhaft pyramidalen Wortschwulst", "die hochthönenden Phrasen", belustigte sich aber vor allem über die in Berlin herrschende Unkenntnis amerikanischer Verhältnisse, indem man annehme, der amerikanische Präsident könne Gesetze diktieren wie ein deutscher Autokrat. Ein Leipziger Korrespondent des *Cincinnati Volksblattes* hingegen erhob Protest gegen die Kollegen in Berlin, indem er meldete, "der größere Theil der deutschen Schriftsteller denkt anders, er will für Amerika in dieser Beziehung kein Nachdrucksgesetz, denn ihm steht die Propaganda für das deutsche Element in Amerika und andern überseeischen Ländern viel höher, als die mittelst Nachdrucksgesetz herausgepreßten Silberlinge". Und *The New York Sun* verwies darauf, daß es noch nicht an der Zeit sei, Verträge wegen gegenseitigen Schutzes des Verlagsrechts mit einer Nation abzuschließen, welche dieselbe Sprache redet, nämlich mit den Engländern; wieviel entfernter sei diese Aussicht auf den Abschluß eines ähnlichen Vertrags mit Deutschland.<sup>35</sup>

Der Nachdruck erreichte etwa in den sechziger Jahren seinen Höhepunkt, flaute dann langsam ab und wurde durch die wachsende Konkurrenz der billigen Original-Ausgaben mit der Zeit uninteressant. Für die Mehrzahl der Deutschamerikaner bedeutete "der Nachdruck in Nordamerika um seiner Folgen willen etwas Löbliches und Verdienstvolles, vom national-ökonomischen Standpunkte betrachtet eine Notwendigkeit".<sup>36</sup> Erst zu Ende des neunzehnten Jahrhunderts, im Jahre 1891 war das Stadium erreicht, da ein internationales Copyright nicht nur die ausländischen Autoren und Verleger schützte, sondern auch den Interessen der gesamten amerikanischen Buch-Industrie entsprach. Nun war jenes Gleichgewicht vorhanden, da die Produktion amerikanischer Literatur die europäische eingeholt hatte. Da erst schien für die Vereinigten Staaten die Zeit reif, sich solchen internationalen Übereinkünften anzuschließen und auf der Grundlage gleicher Interessen den gegenseitigen Schutz geistigen Eigentums zu garantieren. '

*Rutgers University*  
New Brunswick, New Jersey

### Anmerkungen

\*Die gesamten, hier veröffentlichten Originale befinden sich im Schiller-Nationalmuseum in Marbach a.N., Cotta-Archiv (Stiftung der Stuttgarter Zeitung). Die Darstel-

lung des Materials hält sich in Interpunktion und Orthographie an die der Originale. Während die bei Cotta eingegangenen Zuschriften von Mitarbeitern und Autoren postfertige Briefe darstellen, handelt es sich bei Georg Cottas Briefen um Konzepte, die er selbst als "Brouillon" bezeichnete (Aufschrift Brief Nr. 61a an Ferdinand Freiligrath, 24. Dezember 1860). Daher erscheint Cottas Rechtschreibung flüchtig und altertümlich, die Zeichensetzung fehlt oft gänzlich.

<sup>1</sup> Beilage 9b zu Brief von Eduard Pelz an Georg Cotta, New York, 8. Januar 1855, Handschriftensammlung.

<sup>2</sup> Earl L. Bradsher, *Mathew Carey. Editor, Author and Publisher. A Study in American Literary Development* (New York: AMS Press, 1966), S. 80 und 109. Nachdruck der Originalausgabe (New York: Columbia University Press, 1912).

<sup>3</sup> A. Rattermann, *Gesammelte Werke* (Cincinnati, Ohio: Selbstverlag d. Verfassers, 1911), XII, 316 f.

<sup>4</sup> Brief von Georg Cotta an Eduard Pelz, vom 13. März 1855, Kopierbuch IV.

<sup>5</sup> Beilage 31b zu Brief Nr. 31 von Eduard Pelz an Georg Cotta, New York, 30. Oktober 1855, Handschriftensammlung.

<sup>6</sup> Beilage 25c zu Brief Nr. 25 von Eduard Pelz an Georg Cotta, New York, 24. August 1855, Handschriftensammlung.

<sup>7</sup> Beilage 31d zu Brief Nr. 31 von Eduard Pelz an Georg Cotta, New York, 30. Oktober 1855, Handschriftensammlung.

<sup>8</sup> Brief Nr. 30d von Georg Cotta an Eduard Pelz, Stuttgart, 21. Oktober 1855, Handschriftensammlung.

<sup>9</sup> Brief Nr. 55 und Beilage Nr. 55a von Ferdinand Freiligrath an Georg Cotta, London, 8. Juni 1858, Handschriftensammlung.

<sup>10</sup> Ernst Steiger, *Dreißig Jahre Buchhändler in Deutschland und Amerika* (New York: E. Steiger und Co., 1901), S. 75.

<sup>11</sup> Brief von Georg Cotta an Ferdinand Freiligrath, Stuttgart, 22. Dezember 1858, Handschriftensammlung.

<sup>12</sup> Steiger, S. 84.

<sup>13</sup> Maria Wagner, *Mathilde Franziska Anneke* (Fankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag, 1980), S. 212.

<sup>14</sup> *Ferdinand Freiligrath's sämtliche Werke, Wohlfeile vollständige Original-Ausgabe*, 6 Bde. (New York: Verlag von Friedrich Gerhard, 1861).

<sup>15</sup> Wilhelm Buchner, *Ferdinand Freiligrath. Ein Dichterleben in Briefen* (Lahr: Verlag Moritz Schauenburg, 1881), III, 324.

<sup>16</sup> Brief Nr. 57 von Ferdinand Freiligrath an Georg Cotta, London, 20. Februar 1860, Handschriftensammlung.

<sup>17</sup> Brief Nr. 60a von Georg Cotta an Ferdinand Freiligrath, Stuttgart, 28. Mai 1860, Handschriftensammlung.

<sup>18</sup> Aubert J. Clark, *The Movement for International Copyright in Nineteenth Century America* (Washington, DC: Catholic Univ. Pr., 1960), p. vii.

<sup>19</sup> Oscar Wächter, *Das Verlagsrecht mit Einschluß der Lehren von dem Verlagsvertrag und Nachdruck* (Stuttgart: J. G. Cotta'scher Verlag, 1857), S. 416 ff.

<sup>20</sup> Brief Nr. 61 von Ferdinand Freiligrath an Georg Cotta, London, 13. November 1860, Handschriftensammlung.

<sup>21</sup> Brief Nr. 61a von Georg Cotta an Ferdinand Freiligrath, Stuttgart, 24. Dezember 1860, Handschriftensammlung.

<sup>22</sup> Brief Nr. 62 von Ferdinand Freiligrath an Georg Cotta, London, 8. Januar 1861, Handschriftensammlung.

<sup>23</sup> Steiger, S. 86.

<sup>24</sup> Brief Nr. 62a von Georg Cotta an Ferdinand Freiligrath, Stuttgart, 14. Januar 1861, Handschriftensammlung.

<sup>25</sup> Brief Nr. 63 von Ferdinand Freiligrath an Georg Cotta, London, 20. Januar 1861, Handschriftensammlung.

<sup>26</sup> Clark, S. 42.

<sup>27</sup> Geo. Haven Putnam, *The Question of Copyright*, 2. Aufl. (New York: G. P. Putnam's Sons, 1896), S. 131.

<sup>28</sup> Bradsher, S. 108

<sup>29</sup> Steiger, S. 71.

<sup>30</sup> Bradsher, S. 32.

<sup>31</sup> Maria Wagner, *Was die Deutschen aus Amerika berichteten* (Stuttgart: Akademischer Verlag, 1984).

<sup>32</sup> Steiger, S. 80.

<sup>33</sup> Ebd., S. 72.

<sup>34</sup> Ebd., S. 105.

<sup>35</sup> Ebd., S. 97 ff.

<sup>36</sup> Ebd., S. 73.